

Nutzungsordnung der EDV-Einrichtung und des Internets für Schülerinnen und Schüler - Kurzfassung -

Für die unterrichtliche Nutzung steht ein Zugang zum Internet über die EDV-Einrichtung der Schule, wie Laptops, PC, Tablets, etc. (im Folgenden PC) zur Verfügung. Alle Beteiligten sind aufgefordert, zu einem **reibungslosen Betrieb** beizutragen und die **notwendigen Regeln einzuhalten**.

Treten **Störungen oder Schäden** auf, müssen diese der aufsichtführenden Person **sofort** gemeldet werden. Wer **Schäden** verursacht, muss diese **ersetzen**.

Während der Nutzung von PCs ist **Essen und Trinken verboten**.

Die PCs und das Internets dürfen **nur zu unterrichtlichen Zwecken** genutzt werden.

Passwort und Benutzername

Benutzer verpflichten sich, ihr **Passwort vertraulich** zu behandeln und dies vor fremder Benutzung zu **schützen**. Das Arbeiten unter einem **fremden Benutzernamen** ist **verboten**. Benutzer verpflichten sich weiterhin, ihr **Passwort** zu **ändern**, falls der Verdacht besteht, dass dieses anderen Personen bekannt ist.

Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Benutzern ist es **verboten**, Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerks vorzunehmen. **Eigene Geräte** wie z.B. externe Datenspeicher (z.B. USB-Sticks), Kopfhörer, Smartphones oder persönliche PCs dürfen **nur mit Zustimmung** des Systembetreuers, der Schulleitung, einer Lehrkraft oder der aufsichtführenden Person am PC oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Werden unberechtigt größere Datenmengen im Arbeitsbereich abgelegt, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

Nutzung und Verbreitung von Informationen im Internet

Benutzer verpflichten sich, die **gesetzlichen Bestimmungen des Strafrechts**, des **Urheberrechts** und des **Jugendschutzrechts** bei der Nutzung des PC und des Internets zu beachten.

Sie verpflichten sich außerdem, beim Herunterladen und bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet die **Urheber- oder Nutzungsrechte** zu beachten. Digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien werden nur mit Zustimmung des Rechteinhabers verwendet oder über das Internet verbreitet. Der Urheber wird genannt, wenn dieser es wünscht. Das **Recht am eigenen Bild** wird beachtet.

Werden Informationen im bzw. über das Internet verbreitet, geschieht das unter Beachtung der **allgemein anerkannten Umgangsformen**. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.

Das Herunterladen von Anwendungen ist **nur mit Einwilligung der Schule** (Systembetreuer, Schulleitung, eine Lehrkraft oder die aufsichtführenden Person) zulässig. Die Verantwortung für die Inhalte, die mit dieser Anwendung einhergehen, liegt bei der Person, die diese Anwendung herunterlädt. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen, noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.

Datenschutz

Daten von allen am Schulleben beteiligten Personen dürfen nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen wirksam eingewilligt haben. Die Einwilligung kann widerrufen werden. In diesem Fall werden die Daten gelöscht.

Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen die Gefahren, die mit der Verbreitung persönlicher Daten im Internet einhergehen. Sie achten auf einen vorsichtigen, sparsamen und verantwortungsbewussten Umgang mit persönlichen Daten.

Protokollierung des Datenverkehrs

Die Schule ist berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch nach einem halben Jahr gelöscht. In begründeten Fällen werden die personenbezogenen Daten bis zum Abschluss der Prüfungen bzw. Nachforschungen gespeichert. Die Schule (Systembetreuer, Schulleitung) ist berechtigt in Stichproben, oder in Fällen des Verdachts von Missbrauch Einsicht in den Datenverkehr zu nehmen.

Zu widerhandlung

Wenn Schülerinnen und Schüler diese Regelungen nicht einhalten, werden sie vorübergehend oder ganz von der Nutzung ausgeschlossen. Verstöße können den Einsatz des **§ 90 des Schulgesetzes Baden-Württemberg** (z.B. Nachsitzen) oder zivil- bzw. strafrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

Stand: 10.05.2019